



Tagesordnung II Punkt 40 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-51-0017

Ausführungsvorlage Nr. 1 zum Grundsatzbeschluss Nr. 0362 vom 12.11.2020: Umwandlung von Betreuender Grundschule in Schulsozialarbeit an Grundschulen

Beschluss Nr. 0274

1. Es wird zur Kenntnis genommen dass:

- 1.1 mit STVV-Beschluss-Nr. 0362 vom 12.11.2020 die grundsätzliche Entscheidung für die Umwandlung von BGS in Schulsozialarbeit an Grundschulen getroffen wurde, um an Standorten mit hohen/erhöhten sozialen Bedarfslagen das Angebot gemäß § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) für alle Schülerinnen und Schüler (SuS) sicher zu stellen (vgl. Ziffer 2.1 sowie 2.2),
- 1.2 an Schulen, die nicht über ein Ganztagsmodell (PfdN oder Profil 3) verfügen, die Betreuungsplätze der BGS an einen Betreuungsträger überführt werden, um den Bestand an Betreuungsplätzen zu halten (vgl. Ziffer 2.2 STVV-Beschluss-Nr. 0362 vom 12.11.2020),
- 1.3 gemäß STVV-Beschluss-Nr. 0362 vom 12.11.2020 Ziffer 2.1 für jede Umwandlung von BGS zur SSA mehrere Schritte notwendig sind und nicht zuletzt die Zustimmung der Schulkonferenz zu diesem Schritt erforderlich ist,
- 1.4 auf Basis des o. g. Beschlusses inzwischen erste Gespräche mit BGS-Grundschulstandorten geführt wurden, um die Umsetzung vorzubereiten,
- 1.5 auf Basis des o. g. Beschlusses inzwischen eine Prüfung der aktuellen Bedarfslagen der Schulstandorte vorgenommen wurde, deren Ergebnisse dieser SV beiliegen (vgl. Anlage 5 zur Vorlage),
- 1.6 Dezernat VI/51 eine Differenzierung der Ressourcenausstattung in folgender Weise vorschlägt: Grundschulen mit mittleren sozialen Bedarfslagen: 1 VZÄ Schulsozialarbeit pro 6 Klassen; Schulen mit hohen sozialen Bedarfslagen: 1 VZÄ Schulsozialarbeit pro 4 Klassen. Beispielrechnungen für anstehende Umwandlungen sind in Anlage 4 zur Vorlage enthalten und geben alle Umstellungskosten wieder,
- 1.7 bei Dezernat VI/5109 in 2021 zusätzliche Bedarfe in Höhe von 84.025,81 € und in 2022 ff. in Höhe von 201.661,94 € entstehen, zum Platzerhalt an den Umwandlungsstandorten,

- 1.8 im Umwandlungsprozess der drei Schulstandorte keine zusätzlichen Personalbedarfe bei Dezernat VI/5105 entstehen, da im Rahmen des unter Ziffer 1.6 vorgelegten Personalschlüssels eine budgetneutrale Umverteilung des vorhandenen Personals an den jeweiligen Standorten erfolgen kann,
- 1.9 die Umwandlung bei allen drei Schulen zum 01.08.2021 erfolgt, daher fallen in 2021 5/12 der Kosten an.
2. Es wird beschlossen dass:
- 2.1 bei der Umwandlung von existierenden BGS in Schulsozialarbeit eine nach Bedarfslage differenzierte Ressourcenausstattung zu hinterlegen ist: Grundschulstandorte mit hohen oder sehr hohen sozialen Bedarfslagen im Einzugsgebiet bzw. ihrer SuS erhalten eine Zuteilung von 1 VZÄ Sozialarbeit pro 4 Klassen, Schulen mit mittlerer Bedarfslage eine Zuteilung von 1 VZÄ pro 6 Klassen,
- 2.2 die Umwandlung von BGS in Schulsozialarbeit zum Schuljahr 2021/2022 an folgenden Grundschulstandorten erfolgt:
2.2.1 Justus-von-Liebig-Schule
2.2.2 Adalbert-Stifter-Schule,
- 2.3 die 45 Plätze der Betreuenden Grundschule an der Carlo-Mierendorff-Schule zum 2.Träger an der Carlo-Mierendorff-Schule, der Schülerbetreuung des ASB überführt werden,
- 2.4 in 2021 anteilige Kosten in Höhe von 84.025,81 € entstehen, der Betrag aus dem Budget des Dezernates VI/51 zu tragen ist,
- 2.5 ab 2022 Kosten in Höhe von jährlich 201.661,94 € entstehen, Dezernat VI/51 diese Kosten als weitere Bedarfe zum Haushalt 2022/2023 anmelden wird.

(antragsgemäß Magistrat 22.06.2021 BP 0485)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .07.2021
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .07.2021
im Auftrag

Dezernat I/11
Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme
Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock